

2. - 4. Abschnitt

Verkehrsregeln nach StVO

§ 1 StVO (Grundregeln)

- (1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
- (2) Wer am Verkehr teilnimmt hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.



Schritt
fahren

Ge- oder Verbot - Zeichen 240 StVO (gemeinsamer Geh- und Radweg)
Ist durch Zusatzzeichen die Benutzung eines gemeinsamen Geh- und Radwegs für eine andere Verkehrsart erlaubt, muss diese auf den Fußgänger- und Radverkehr Rücksicht nehmen. Erforderlichenfalls muss der Fahrverkehr die Geschwindigkeit an den Fußgängerverkehr anpassen. - Hier: Schrittgeschwindigkeit fahren



Fahrradstraße

Ge- oder Verbot - Zeichen 244 StVO (Fahrradstraße)
Für den Fahrverkehr gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Der Radverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden. Wenn nötig, muss der Kraftfahrzeugverkehr die Geschwindigkeit weiter verringern. Das Nebeneinanderfahren mit Fahrrädern ist erlaubt. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Fahrbahnbenutzung und über die Vorfahrt.

Abschnitt 4 - Schulweg - weiter ab 14.09.-18.10.

Kirchstraße wieder befahrbar ab 14.09.

Schulferien
02.08.-13.09.2021

02.08. - 13.09.2021
Verengte Fahrbahn Mo - So

Verkehrsteilnehmer: Zu Fuß Gehende
Rad Fahrende
KFZ-Verkehr
in beide Richtungen



Festbeschilderung

Schritt
fahren

Geschwindigkeit
anpassen



Unebene Fahrbahn
aufgrund gefräster
Fahrbahn
(Z 112 StVO)

